

Selbsthilfegemeinschaft Haut e.V.

Hautkrebs, Berufsdermatosen und weitere Hauterkrankungen

Berufsdermatosen , was ist das?

Trotz detaillierter Kenntnisse der Ursachen, der allergologischen Diagnostik und Behandlung sind Hauterkrankungen häufig. Es verwundert deshalb nicht, dass die beruflich verursachten Hauterkrankungen – die Berufsdermatosen seit Jahrzehnten an der Spitze der Liste aller angezeigten Berufskrankheiten in Deutschland stehen. Die Anzahl der durch den Beruf ausgelösten Ekzeme nimmt von Jahr zu Jahr zu.

Über die Modalitäten der gesetzlichen Krankenversicherung weiß Ihr Dermatologe in der Regel gut Bescheid. Die Spielregeln, die bei Berufsdermatosen zu beachten sind, kennt er oft nicht so genau. Denn hierbei überschneiden sich medizinische mit rechtlichen Vorgängen. In der Anlage (Berufskrankheiten-Liste) zur Berufskrankheiten – Verordnung sind unter Nr.5101 als Berufskrankheit bezeichnet: „Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.“

Es ist also Ihre Mitarbeit als Betroffene gefordert, denn keiner weiß besser über die Zusammenhänge der Ekzemschübe und der beruflichen Einflüsse Bescheid als Sie selbst. Bei Ihrer Anamneseerhebung durch den Arzt sollten Sie diesen aufmerksam machen auf Ihre diesbezüglichen Beobachtungen über das Auftreten der Hauterscheinungen durch die berufliche Tätigkeit.

Bestehen Hinweise (der Verdacht ist schon ausreichend) auf einen Zusammenhang wird der Dermatologe das vorgesehene Verfahren (Hautarztbericht oder Berufskrankheitenanzeige) einleiten. Hilfreich ist dabei, dass Sie die für Sie zuständige Berufsgenossenschaft nennen können. Viele Patienten kennen Ihre Berufsgenossenschaft nämlich nicht.

Name und Anschrift sind bei der Personalabteilung oder Buchhaltung des Arbeitgebers zu erfahren. Nach erfolgreicher Meldung ist es die gesetzliche Aufgabe des Unfallversicherungsträgers (Berufsgenossenschaft) im Sinne der §§20ff SGBX, die relevante Exposition, die Krankheitsdaten und die anspruchsbegründenden Tatsachen vollständig zu ermitteln.

Die erforderlichen Untersuchungsmethoden gelten als Gutachtenstandards. Das schließt den Arbeitsplatz, die berufliche Tätigkeit und die dermatologische Untersuchung einschließlich der Epicutanen – Testungen mit Arbeitsplatznoxen und deren Bewertung mit ein.

Verdichtet sich im Laufe des Krankheitsgeschehens der Verdacht auf eine Berufsdermatose immer mehr wird der Hautarzt nach mehreren Hautarztberichten im Abstand von meist 4 Wochen eine Berufskrankheitenanzeige (BK-Anzeige) an die Berufsgenossenschaft erstatten. Diese veranlasst entweder ein hautfachärztliches Gutachten durch einen neutralen Gutachter oder gewährt auch gleich Maßnahmen nach § 3 Abs.1 BKV , der lautet: Besteht für Versicherte Gefahr, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert haben die Unfallversicherungsträger dieser Gefahr mit allen geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Ist die Gefahr gleichwohl nicht zu beseitigen, haben die Unfallversicherungsträger darauf hinzuwirken, dass die Versicherten die gefährdende Tätigkeit unterlassen.

Bei Anwendung des § 3 werden den Betroffenen die Praxisgebühr beim Hautarzt erlassen, entfallen Zuzahlungen bei den verordneten Salben/Cremes, sind auch Schutz- und Pflegemittel sowie Schutzhandschuhe zulasten der Berufsgenossenschaft ordnungsfähig soweit sie nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Im Falle eines Gutachtenverfahrens wird nun entschieden, ob es sich wirklich um eine Berufskrankheit handelt, ob also eine schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankung, die zur Unterlassung aller (beruflichen) Tätigkeiten geführt hat. Im Rahmen des Gutachtens wird auch Stellung genommen zum Maß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Diese ist unter anderem abhängig, ob eine schädigende Noxe mehr oder minder im allgemeinen Erwerbsleben vorkommt.

Zum Beispiel führt eine Nickelallergie in der Regel zu keiner MdE weil diese fast immer im Privatleben erworben wird (Ohrlöcher, Piercing, Reißverschlüsse) und nicht im Beruf (Friseur, Metaller).

Gewarnt werden muss davor, die berufliche Tätigkeit von sich aus einzustellen bevor die Entscheidung der Berufsgenossenschaft vorliegt. Erst wenn eine Berufskrankheit und der Zwang zur Berufsaufgabe durch Bescheid seitens des Versicherungsträgers vorliegen stehen alle vom Gesetzgeber vorgesehenen Hilfen dem Versicherten zur Verfügung.

Dr. Erich Schubert

Sanadern

Fachklinik für Hautkrankheiten, Allergologie und Lymphologie
97980 Bad Mergentheim